jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/5/6 11Os53/97

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.05.1997

Norm

StAG §4 Abs1
StAG §4 Abs3
StPO §31 A
StPO §457

Rechtssatz

Das "Adhoc-Hinzuziehen" eines Rechtspraktikanten als Bezirksanwalt konnte keine Wirksamkeit entfalten, steht doch gemäß § 4 Abs 3 StAG die ersatzweise Bestimmung eines Anklagevertreters vor dem Bezirksgericht ausschließlich dem Leiter der zuständigen Staatsanwaltschaft zu.

Entscheidungstexte

- 11 Os 53/97
  Entscheidungstext OGH 06.05.1997 11 Os 53/97

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107800

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at